

Küblböck, Karin

**Research Report**

## Umsetzung der EU-Konfliktmineraleverordnung in Österreich II: Standortbestimmung nach dem zweiten Jahr in voller Geltung

Research Reports, No. 17/2024

**Provided in Cooperation with:**

Austrian Foundation for Development Research (ÖFSE), Vienna

*Suggested Citation:* Küblböck, Karin (2023) : Umsetzung der EU-Konfliktmineraleverordnung in Österreich II: Standortbestimmung nach dem zweiten Jahr in voller Geltung, Research Reports, No. 17/2024, Austrian Foundation for Development Research (ÖFSE), Vienna, <https://www.oefse.at/publikationen/research-reports/detail-research-report/publication/show/Publication/umsetzung-der-eu-konfliktminerale-verordnung-in-oesterreich-ii/>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/281782>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

17/2024 RESEARCH REPORT



# Umsetzung der EU-Konfliktminerale- verordnung in Österreich II

## Standortbestimmung nach dem zweiten Jahr in voller Geltung

Studie im Auftrag der Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar (DKA)

Wien, Dezember 2023

Karin Küblböck

## **Danksagung**

Vielen Dank an Magdalena Pupp (Bundesministerium für Finanzen), Herbert Wasserbauer (Dreikönigsaktion), Josef Herget (Excellence Institut), Werner Raza (ÖFSE) für wertvolle Kommentare zu einer Vorversion des Berichts.

Herzlichen Dank an alle Interviewpartner\*innen für ihre Zeit und die wertvollen Informationen.

**Mitarbeit:** Jessica Angioni

# Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Inhalte und Ziel der Verordnung.....	2
3	Umsetzung der EU-Konfliktmineralverordnung in Österreich im zweiten Berichtsjahr.....	4
3.1	Unter die Verordnung fallende Unternehmen in Österreich im Jahr 2022.....	4
3.2	Unternehmensberichte über das Jahr 2022 .....	5
3.3	Analyse der Interviews .....	9
3.3.1	Das Spannungsfeld zwischen Transparenz und Wettbewerbsbedenken – die Berichts- und Informationspflichten.....	9
3.3.2	Das Spannungsfeld zwischen Transparenz und Operabilität.....	9
3.3.3	Das Spannungsfeld zwischen strengen Sorgfaltskriterien und lokalen Realitäten.....	11
3.3.4	Das Spannungsfeld zwischen Selbstkontrolle der Industrie und Qualität der Audits.....	11
3.3.5	„Sorgfaltspflichtenkohärenz“ – Ausbau und Bündelung von öffentlichen Kapazitäten, Ressourcen und Prozessen.....	12
4	Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	13
	Literaturverzeichnis .....	15
	Links zu den Unternehmensberichten 2023.....	16
	Info über Autorin.....	16

## Abkürzungen

BMF	Bundesministerium für Finanzen
CAHRAs	Konflikt- und Hochrisikoregionen
DRC	Demokratischen Republik Kongo
EU	Europäische Union
LBMA	London Bullion Market Association
NGO	Non Governmental Organisation
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
RMAP	Responsible Minerals Assurance Process
RMI	Responsible Minerals Initiative
WBH	Wolfram Bergbau und Hütten AG

# 1 Einleitung

Seit 2021 müssen Unternehmen, die Tantal, Wolfram, Zinn und Gold in die Europäische Union (EU) importieren und einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, Sorgfaltspflichten umsetzen um zu verhindern, durch ihre Beschaffungspraktiken zu Konflikten und Menschenrechtsverletzungen beizutragen. Damit endete die Übergangsfrist der im Juni 2017 in Kraft getretenen EU-Verordnung zu Konfliktmineralen<sup>1</sup>. Diese Verordnung führt in der EU erstmals verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen ein.

Laut EU-Kommission fallen insgesamt zwischen 600 und 800 Unternehmen unter die Verordnung<sup>2</sup>. In Österreich waren dies im Jahr 2022 13 Unternehmen. Letztere mussten bis 31. März 2023 der für die Verordnung zuständigen Behörde, dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), die Importzahlen des Vorjahres übermitteln. Außerdem müssen die Unternehmen der Öffentlichkeit über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten jährlich Bericht erstatten. 2023 wurden die Unternehmensberichte zum zweiten Mal fällig.

Dieser Research Report baut auf dem ÖFSE Research Report 14 aus dem Jahr 2022 auf und untersucht die Umsetzung der Verordnung in Österreich im zweiten Jahr der Berichtspflicht. Er führt zu Beginn in den Inhalt der Verordnung ein und gibt im Anschluss einen Überblick über die Berichtslegung über das Jahr 2022 und vergleicht diese mit dem Vorjahr. Im dritten Teil werden verschiedene Aspekte der Umsetzung diskutiert. Der letzte Teil widmet sich Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

## 2 Inhalte und Ziel der Verordnung

Die Verordnung<sup>3</sup> „zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ (EU 2017/821) hat zum Ziel:

*Die Möglichkeiten bewaffnete Gruppen und Sicherheitskräfte zum Handel mit bestimmten Rohstoffen einzuschränken und damit einhergehende Konflikte und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden.*

Die Verordnung schreibt vor, dass Unternehmen, die die **Metalle Tantal, Wolfram, Zinn, deren Erze oder Gold** erstmals in die EU importieren (so genannte „Unionseinführer“), und deren Importe einen bestimmten **Schwellenwert** übersteigen, Sorgfaltspflichten umzusetzen haben.

Die Verordnung ist das **erste Gesetz** in der EU, das Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten umzusetzen. Auch wenn die Verordnung nur einen kleinen Teil des Rohstoffsektors abdeckt, können daraus wichtige Schlussfolgerungen für kommende Gesetzgebungen zu Sorgfaltspflichten, wie etwa die EU-Batterieverordnung oder das EU-Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Directive/CSDDD) gezogen werden.

---

<sup>1</sup> EU-Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (EU 2017/821).

<sup>2</sup> [https://policy.trade.ec.europa.eu/development-and-sustainability/conflict-minerals-regulation/regulation-explained\\_en](https://policy.trade.ec.europa.eu/development-and-sustainability/conflict-minerals-regulation/regulation-explained_en)

<sup>3</sup> Für mehr Details zu den Inhalten der Verordnung sowie den gesetzlichen Vorgaben zu deren Umsetzung in Österreich auf den ÖFSE Research Report 14 sowie auf weitere Veröffentlichungen zu Konfliktmineralen auf der ÖFSE-Website verwiesen.

**Sorgfaltspflichten** umzusetzen bedeutet, dass Unternehmen Risiken im Bereich ihrer Lieferketten identifizieren und geeignete Maßnahmen zu deren Minimierung treffen müssen. Die Sorgfaltspflichten in der EU-Verordnung umfassen einen **fünfstufigen Prozess**.

Der Prozess umfasst

- den Aufbau eines entsprechenden Managementsystems,
- die Durchführung einer Risikobewertung,
- die Implementierung einer Risikostrategie,
- ein unabhängiges Audit sowie
- eine öffentliche Berichtslegung.

Unternehmen müssen der zuständigen **Behörde**, den nachgelagerten **Abnehmern** sowie der **Öffentlichkeit** Informationen über ihre Strategien zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette und ihre Verfahren im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Beschaffung bereitstellen (Artikel 7). Der Öffentlichkeit müssen Unternehmen jährlich in möglichst breitem Rahmen (inklusive Internet) über die unternommenen Schritte in Bezug auf ihr Managementsystem und ihr Risikomanagement berichten, sowie einen zusammenfassenden Bericht der von Dritten durchgeführten Prüfungen mit Angabe des Namens der prüfenden Stelle veröffentlichen<sup>4</sup>.

Unionseinführer von **Erzen** (bzw. Konzentraten) haben im Rahmen der Verordnung weiterreichende Pflichten als Einführer von **Metallen**. Erstere müssen die Herkunft ihrer Minerale kennen und den Behörden mitteilen und bei Identifikation eines Risikos zusätzliche Informationen bereitstellen. Der größte Anteil der Minerale wird allerdings bereits zu Metall verarbeitet importiert. Deren Unionseinführer müssen Auditberichte der Schmelzen/Hütten vorlegen, von denen sie die Metalle beziehen. Diese Berichte müssen den Anforderungen der Verordnung (Artikel 6) entsprechen. Falls keine, oder keine der Verordnung entsprechende, Audits der Hütten vorhanden sind, müssen die Unionseinführer die Ursprungsländer der Rohstoffe nachweisen, d.h. die Schmelzen/Hütten müssen in diesem Fall ihren Abnehmern diese Information liefern. Falls Metalle aus Hochrisikogebieten stammen, oder wenn Risiken identifiziert wurden, müssen Importeure ebenfalls zusätzliche Informationen gemäß der OECD Guidance bereitstellen (Artikel 4).

Die Verordnung stellt in Aussicht, dass Unternehmen zur Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten auf von der EU-Kommission anerkannte „**Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht**“ zurückgreifen können, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen (Artikel 8). Mehr als sechs Jahre nach der Verabschiedung der Verordnung wurden jedoch bis dato (30.11.2023) von der Kommission noch keine Systeme anerkannt und keine Liste verantwortungsvoller Hütten und Raffinerien erstellt. Aktuell greifen Unternehmen im Wesentlichen auf zwei Systeme zur Zertifizierung zurück: auf den Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) der [Responsible Minerals Initiative \(RMI\)](#) oder im Falle von Gold auf das Responsible Sourcing Programm der [London Bullion Market Association \(LBMA\)](#).<sup>5</sup>

Aufbauend auf den anzuerkennenden Systemen sieht die Verordnung in Artikel 9 die Erstellung einer weltweiten Liste verantwortungsvoller Hütten und Raffinerien durch die EU-Kommission vor. Aufgrund der fehlenden Anerkennung der Systeme wurde bis dato (30.11.2023) auch noch keine Liste verantwortungsvoller Hütten und Raffinerien erstellt.

---

<sup>4</sup> Unter Berücksichtigung der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken.

<sup>5</sup> Die RMI erhielt im April 2023 ein abschließendes „alignment assessment“ welches darauf schließen lässt, dass RMAP den Kriterien der Verordnung entspricht, jedoch wurde dieses von der EU (bis 30.11.2023) noch nicht veröffentlicht.

### 3 Umsetzung der EU-Konfliktmineralverordnung in Österreich im zweiten Berichtsjahr

Ziel dieses Research Reports ist es, die Umsetzung der Konfliktmineralverordnung im zweiten Berichtsjahr in Österreich zu untersuchen. Aufbauend auf dem ersten Bericht aus dem Jahr 2022 wurde in einem ersten Schritt ermittelt, ob die betroffenen Unternehmen Berichte veröffentlicht haben. Die veröffentlichten Berichte wurden in der Folge analysiert und mit dem Vorjahr verglichen. Zudem wurden mit vier ausgewählten Unternehmen, die verschiedene von der Verordnung umfasste Rohstoffe importieren, sowie mit der zuständigen Behörde ausführliche qualitative Interviews über ihre Erfahrung mit der bisherigen Umsetzung der Verordnung geführt.

In der Folge beschreiben wir die Ergebnisse unserer Recherche. Wir analysieren im Anschluss die öffentlich verfügbaren Berichte und fassen die Ergebnisse der Interviews zusammen.

#### 3.1 Unter die Verordnung fallende Unternehmen in Österreich im Jahr 2022

Im Jahr 2022 waren in Österreich 13 Unternehmen Unionseinführer für die betreffenden Rohstoffe oberhalb der vorgegebenen Schwellenwerte. Sie mussten demnach Sorgfaltspflichten umsetzen sowie der Behörde, ihren unmittelbaren Abnehmern und der Öffentlichkeit darüber berichten. Im Jahr 2021 waren 15 Unternehmen unter die Verordnung gefallen. Unter jenen Unternehmen, die für das Jahr 2022 als Unionseinführer gelistet sind, befindet sich nur eines, auf das dies 2021 noch nicht zutraf.

2022	2021
1. Boehlerit GmbH	1. <i>Boehlerit GmbH</i>
2. CERATIZIT Austria GmbH	2. <i>CERATIZIT Austria GmbH</i>
3. CRONUS Industrial Solutions GmbH	3. <i>CRONUS Industrial Solutions GmbH</i>
4. GVS Austria e.U.	4. <i>GVS Austria e.U</i>
<b>5. GWD Industrial GmbH</b>	
6. IMR metal powder technologies GmbH	5. <i>IMR metal powder technologies GmbH</i>
7. Münze Österreich Aktiengesellschaft	6. <i>Münze Österreich Aktiengesellschaft</i>
8. Philoro Edelmetalle GmbH	7. <i>Philoro Edelmetalle GmbH</i>
	8. <i>Philoro MELTING &amp; REFINING GmbH</i>
9. PLANSEE SE	9. <i>PLANSEE SE</i>
10. Schoeller Münzhandel GmbH	10. <i>Schoeller Münzhandel GmbH</i>
	11. <i>Swarovski AG</i>
11. TREIBACHER INDUSTRIE AG	12. <i>TREIBACHER INDUSTRIE AG</i>
12. Tribotecc GmbH	13. <i>Tribotecc GmbH</i>
	14. <i>voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH</i>
13. Wolfram Bergbau und Hütten AG	15. <i>Wolfram Bergbau und Hütten AG</i>

### 3.2 Unternehmensberichte über das Jahr 2022

Die Erhebung der Unternehmensberichte, die die Unternehmen online zur Verfügung gestellt haben ergab:

- 10 der 13 betroffenen Unternehmen hatten per 30.11.2023 Berichte auf ihren Websites veröffentlicht.
- Ein Unternehmen (Boehlerit GmbH), das in beiden Jahren als Unionseinführer gelistet war, hat bislang weder 2022 noch 2023 einen Bericht veröffentlicht.
- Das für 2022 neu als Unionseinführer gelistete Unternehmen (GWD Industrial e.U.) hatte mit Stand 30.11.2023 noch keinen Bericht veröffentlicht.
- Ein Unternehmen (Cronus Industrial Solutions GmbH) hatte 2022 auf der Website vier Absätze zur Umsetzung der Verordnung veröffentlicht. Mit Stand 30.11.2023 ist die Website (seit mehreren Monaten) in Überarbeitung, es konnte somit kein Bericht abgerufen werden.
- Zwei jener Unternehmen, die im Jahr 2022 keinen Bericht veröffentlicht hatten, obwohl sie 2021 unter die Verordnung fielen (voestalpine Böhler Edelstahl GmbH und Swarovski AG), fallen dieses Jahr nicht mehr unter die Verordnung.
- Von jenen 10 Unternehmen, deren Berichte online zu finden sind, haben 6 an den Berichten vom Vorjahr (teilweise marginale) Änderungen vorgenommen oder haben neue Berichte online gestellt.
- Ein Unternehmen (Münze Österreich) hat denselben Bericht wie im Vorjahr mit aktualisiertem Datum veröffentlicht.
- Bei 3 Unternehmen (GVS Austria e.U., Philoro Edelmetalle GmbH, Schoeller Münzhandel GmbH) finden sich dieselben Berichte wie im Vorjahr (ohne Datum) online.

Tabelle 1 gibt einen vergleichenden Überblick über die Berichte. Während – wie im ersten Berichtsjahr – manche Unternehmen ausführliche Berichte veröffentlichten, beschränken sich andere auf die Angabe der Mindestvorgaben gemäß der Verordnung.

Von allen Berichten ist weiterhin jener der **Wolfram Bergbau und Hütten AG (WBH)** am ausführlichsten. Als einziges der interviewten Unternehmen gibt WBH an, über den Ursprung der importierten Rohstoffe Bescheid zu wissen. Der Bericht von WBH beschreibt ausführlich die Schritte, die das Unternehmen in Bezug auf die Einrichtung des Managementsystems und des Risikomanagements unternommen hat. Er beschreibt, wie die Herkunft der Minerale zusätzlich zu Zertifikaten durch Vor-Ort Besuche der Minen sowie ein chemisches „Fingerprinting“ System überprüft wird. Er schildert den Umgang mit etwaig festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Lieferkette („incidents“) und erwähnt Verbesserungsvorschläge des Auditors. Des Weiteren diskutiert der Bericht Vorschläge, wie Rohstoffbeschaffung im Kleinbergbau verantwortungsvoll erfolgen kann.

Die Unternehmen **Plansee SE, Treibacher Industrie AG, Tribotec GmbH, IMR Metal Powder Technologies GmbH** und **Ceratizit** haben neue bzw. aktualisierte Berichte veröffentlicht. Diese enthalten eine Beschreibung der umgesetzten Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Jedes dieser Unternehmen verfügt über ein eigenes Conflict-Mineral-Team bzw. eine zuständige Person. Zudem bestehen Compliance-Kanäle, um mögliche Missstände in der Lieferkette zu kommunizieren.

In dem aktualisierten Bericht erwähnt **Treibacher Industrie AG** eine Schulungsoffensive eines breiten Mitarbeiter\*innenkreises im Berichtsjahr. Weiters wird angeführt, dass 2022 das integrierte Managementsystem durch ein externes Unternehmen überprüft wurde. Zudem wird erwähnt, dass im Geschäftsjahr 2022 das Konfliktmineralmanagementsystem durch ein



internes Audit hinsichtlich der Wirksamkeit überprüft und die dabei festgestellten Verbesserungspotenziale entsprechend den internen Regelungen bearbeitet wurden. Ein externes Audit liegt über das Jahr 2022 nicht vor.

Die **Tribotecc GmbH** erwähnt in dem aktualisierten Bericht zusätzlich neue interne Verfahren für Lieferkettenmanagement, die auch den Prozess der Sorgfaltspflicht bei Rohstoffen umfassen. Der letzte online gestellte Auditkurzbericht zu Konfliktmineralien betrifft das Jahr 2021.

In der aktuellen Fassung des Berichts erwähnt **Plansee** ein erstes Audit in Bezug auf Wolfram und ein Re-Audit bzgl. Tantal. Die Kurzfassung des Auditberichts für die beiden Rohstoffe für das Jahr 2022 wurde online gestellt.<sup>6</sup>

Hervorzuheben ist der Bericht des Unternehmens **IMR Metal Powder Technologies GmbH**, das Zinn importiert. Während der Bericht über das Jahr 2021 die Schritte zur Umsetzung der Verordnung nur kurz skizzierte, erwähnt der neue Bericht ausführlicher die umgesetzten Schritte im Unternehmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten, wie etwa die Einberufung eines „Konfliktminerale“-Beschaffungsteams. Der Bericht hält auch fest, dass das Unternehmen 2022 erstmals extern auditiert wurde und benennt Verbesserungspotenziale, die im Audit aufgezeigt wurden, v.a. in Bezug auf ihre Lieferanten. Die Kurzfassung des Auditberichts ist online abrufbar.

Das Unternehmen **Ceratizit** hat in dem Bericht über das Jahr 2022 nur marginale Änderungen im Vergleich zum Vorjahr vorgenommen. Es hält fest, dass es 2022 keine wesentlichen Risiken identifiziert hat und in dem Jahr die betreffenden Minerale nur von Firmen bezogen hat, die von der RMI als conformant auditiert wurden.

Bei jenen Unternehmen, die **Gold** importieren, sind exakt dieselben Berichte online wie im Vorjahr. Bei **GVS Austria e.U.**, **Philoro Edelmetalle GmbH**, sowie **Schöller Münzhandel** wurden keine neuen Berichte veröffentlicht. Die **Münze Österreich** hat im Vergleich zum Vorjahr den Bericht mit einem Datum (November 2023) ergänzt. Die Berichte dieser Unternehmen beschreiben auf ein bis drei Seiten ihre Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und wie sie eine verantwortungsvolle Beschaffung sicherstellen und führen einen Kontakt zur Compliance-Stelle an. Alle Unternehmen halten fest, nur von LBMA-zertifizierten Lieferanten zu kaufen, die allesamt über externe Audits gemäß der Verordnung verfügen.

Das Unternehmen **Boehlerit GmbH** hat bis 30.11.2023 keinen Bericht zur EU-Konfliktminerale-Verordnung auf ihrer Website veröffentlicht. Auf der Website ist lediglich ein [Absatz](#) ohne Datum zu finden, der besagt, dass sich die Firma verpflichtet, in allen Phasen seiner Liefer- und Produktionskette Best Practices in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Ethik zu gewährleisten sowie dass uneingeschränkt die Aktivitäten der OECD unterstützt werden, um die Verwendung von Rohstoffen zu vermeiden, die bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder Nachbarländern finanzieren. Für Fragen wird eine eigene Email-Adresse angeführt. Des Weiteren befindet sich ein [Dokument](#) aus dem Jahr 2020 auf der Website mit ähnlichen Inhalten, ebenfalls ohne die von der Verordnung vorgegebenen Angaben.

Das Unternehmen **CRONUS Industrial Solutions GmbH** hatte im Jahr 2022 auf der Website unter „Ethik-Erklärung zu Konfliktmineralien“ vier kurze Absätze veröffentlicht. Diese hatten angeführt, dass alle Lieferanten bei RMI gelistet sein müssen bzw. sich im Verifizierungsprozess befinden müssen, die Zusammenarbeit mit Lieferanten regelmäßig bewertet wird und

---

<sup>6</sup> Initial Audit (Tungsten): 01/01/2022-04/30/2023, Re-audit (Tantalum): 06/25/2020-04/30/2023 von [https://www.plansee.com/download/?DOKNR=CONFLICTFREEMATERIAL\(PSE\)&DOKAR=QM5&DOKTL=001](https://www.plansee.com/download/?DOKNR=CONFLICTFREEMATERIAL(PSE)&DOKAR=QM5&DOKTL=001)

für Bedenken an die office-Adresse des Unternehmens verwiesen. Mit 30.11.2023 war die Website bereits seit einigen Monaten in Überarbeitung.

Auf der Website des Unternehmens **GWD Industrial**, das Schleifmaschinen und Elektroden vertreibt, findet sich (mit 30.11.2023) keine Erwähnung von Sorgfaltspflichten oder Konfliktmineralen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sechs Unternehmen neue bzw. aktualisierte Berichte veröffentlicht haben, wobei der ausführliche Bericht der WBH, die bessere Qualität des Berichts vom IMR Metal Powder GmbH sowie die Ergänzungen bei dem Bericht der Treibacher AG nochmals hervorgehoben seien. Ein Unternehmen hat in dem Bericht das Datum ergänzt, drei Unternehmen haben keinen neuen Bericht veröffentlicht – es ist zu bezweifeln, ob diese Berichte – ohne Datum und Darstellung des Berichtszeitraums – für die Offenlegungspflicht laut Paragraph 7.3 ausreichen. Drei Unternehmen waren mit Stand 30.11.2023 der Offenlegungspflicht noch nicht nachgekommen.

Die folgende Tabelle 1 bietet einen vergleichenden Überblick über den Inhalt der einzelnen Berichte.

**Tabelle 1: Überblick über Berichterlegung der Österreichischen Unternehmen für das Jahr 2022 laut Paragraph 7.3. (EU) 2017/821**

	Änderungen im Vgl. zu Vorjahr	Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht	Umsetzung d- Managementsystems	Umsetzung d. Risikomanagements	Bericht der Prüfung durch Dritte
<b>Boehlerit GmbH</b>	Kein Bericht veröffentlicht (30.11.2023)				
<b>CERATIZIT Austria GmbH</b>	hält fest, dass 2022 keine wesentlichen Risiken identifiziert wurden	Beschrieben	Beschrieben	Beschrieben	Wenn Lieferanten nicht auf RMAP-Liste sind wird laut Bericht eigenes Audit verlangt
<b>CRONUS Industrial Solutions GmbH</b>	Website in Überarbeitung (30.11.2023)				
<b>GVS Austria e.U</b>	keine Änderung	Beschrieben	Beschrieben	Beschrieben	Alle Lieferanten verfügen laut Bericht über Audits
<b>GWD Industrial e.U</b>	Kein Bericht veröffentlicht (30.11.2023)				
<b>IMR metal powder technologies GmbH</b>	Beschreibt umgesetzte Schritte und Verbesserungspotential	Beschrieben	Beschrieben	Beschrieben	Online verfügbar
<b>Münze Österreich Aktiengesellschaft</b>	Datum aktualisiert	Beschrieben	Beschrieben	Beschrieben	Alle Lieferanten verfügen laut Bericht über Audits
<b>Philoro Edelmetalle GmbH</b>	keine Änderung	Beschrieben	Erwähnt	Beschrieben	Alle Lieferanten verfügen laut Bericht über Audits
<b>PLANSEE SE</b>	erwähnt neue Audits	Beschrieben	Beschrieben	Beschrieben	Online verfügbar
<b>Schoeller Münzhandel GmbH</b>	keine Änderung	Beschrieben	Beschrieben	Beschrieben	Alle Lieferanten verfügen laut Bericht über Audits
<b>TREIBACHER INDUSTRIE AG</b>	erwähnt Neuerungen und Umsetzung von Verbesserungen	Beschrieben	Beschrieben	Beschrieben	Online verfügbar über 2021
<b>Tribotecc GmbH</b>	erwähnt neue Verfahren für Lieferkettenmanagement	Beschrieben	Beschrieben	Beschrieben	Online verfügbar über 2021
<b>Wolfram Bergbau und Hütten AG</b>	Erwähnt Neuerungen und Umgang mit etwaigen Incidents	Ausführlich beschrieben	Ausführlich beschrieben	Ausführlich beschrieben	Online verfügbar

### 3.3 Analyse der Interviews

Von Juli-September 2023 wurden mit vier ausgewählten Unternehmen – unter Zusicherung von Anonymität – sowie mit der zuständigen Behörde ausführliche Interviews geführt. In der Folge werden Erkenntnisse aus diesen Interviews zusammengefasst.

#### 3.3.1 *Das Spannungsfeld zwischen Transparenz und Wettbewerbsbedenken – die Berichts- und Informationspflichten*

Die Verordnung sieht in Artikel 7 (Offenlegungspflicht) vor, dass die Unternehmen den zuständigen Behörden (7.1), ihren unmittelbar nachgelagerten Abnehmern (7.2) sowie der Öffentlichkeit (7.3) Informationen zur Verfügung stellen müssen.

Während die Unternehmen in Bezug auf die Berichtspflichten an die Behörde kein Problem darin sehen, diese vollständige Informationen zu übermitteln (inkl. der ausführlichen Auditberichte, die u.a. auch Zulieferer benennen), wird die Berichtspflicht an die unmittelbaren Abnehmer in den Interviews durchwegs als problematisch bewertet. Im Wortlaut gibt Artikel 7.2. vor, dass *„Unionseinführer ihren unmittelbar nachgelagerten Abnehmern alle im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette erlangten und auf aktuellem Stand gehaltenen Informationen zur Verfügung stellen, wobei sie der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken gebührend Rechnung tragen.“* Der Tenor der Interviews ist, dass die Unternehmen es aufgrund von Konkurrenzsituationen nicht als möglich erachten, ihren Abnehmern Informationen etwa über ihre Bezugsquellen zur Verfügung zu stellen, und dass ein Beleg über eine positive Auditierung genügen müsse. Deshalb halten alle interviewten Unternehmen fest, dass sie die ausführlichen Auditberichte nicht an ihre Abnehmer weitergeben können. Wenn Kunden mehr Informationen benötigen, gibt es die Möglichkeit von Kundenaudits, wo Kunden vor Ort Einsicht in Dokumente erhalten können. Ein\*e Interviewpartner\*in stellte in Bezug auf den Wortlaut des Absatz 7.2. in Frage, was es bedeute „alle“ erlangten Informationen zur Verfügung zu stellen, da es sich dabei um viele Gigabyte an Daten handeln würde.

#### 3.3.2 *Das Spannungsfeld zwischen Transparenz und Operabilität*

Der Verordnungstext unterscheidet zwischen dem Import der Rohstoffe in Form von Mineralen und Metallen, also verarbeiteten Mineralen<sup>7</sup>. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der wichtige Knotenpunkt der Nachvollziehbarkeit bei den Raffinerien und Hütten liegt, in denen die Minerale zu Metallen verarbeitet werden. Die meisten Konfliktminerale kommen in die EU in Form von Metallen.

Importeure von **Mineralen** benötigen laut Artikel 4 ein System der Rückverfolgbarkeit ihrer Lieferketten, indem die Lieferanten, das Ursprungsland der Minerale sowie die Abbaumengen enthalten sein müssen. Falls die Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen oder andere Risiken festgestellt wurden, müssen zusätzliche Informationen dokumentiert werden, wie die Ursprungsmine, die Orte, an denen die Minerale gehandelt und aufbereitet werden, und die gezahlten Abgaben (Artikel 4 f). Die Importeure von Mineralen benötigen in jedem Fall ein externes Audit über „alle Tätigkeiten, Prozesse und Systeme“, zur Erfüllung der Lieferketten-Sorgfaltspflicht. Die Audits müssen die Grundsätze der OECD-Leitsätze der Unabhängigkeit, Kompetenz und Rechenschaftspflicht einhalten (Artikel 6.1).

---

<sup>7</sup> Die Batterieverordnung macht diesen Unterschied nicht.

Importeure von **Metallen** benötigen weniger umfangreiche Angaben: Das System der Rückverfolgbarkeit muss Informationen über die Lieferanten sowie die Hütten und Raffinerien in der Lieferkette enthalten. Des Weiteren müssen positive externe Audits der Hütten (oder ein Nachweis der Konformität mit einem von der Kommission anerkannten System) belegt werden. Nur falls diese Belege nicht zur Verfügung stehen, müssen Importeure von Metallen auch die Ursprungsländer der Minerale sowie zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen (Artikel 4 g) sowie ein eigenes externes Audit vorlegen (Artikel 6.2).

Die meisten Unionseinführer importieren die betreffenden Rohstoffe bereits verarbeitet zu Metallen von Hütten und Raffinerien außerhalb der Europäischen Union, oft aus China. Sowohl für die Unternehmen als auch die nationale Behörde ist die Qualität der Auditberichte dieser Hütten und Raffinerien schwer einzuschätzen. Diese Problematik war auch der Gesetzgeberin bewusst und ist der Grund, warum die Verordnung die Anerkennung von Zertifizierungssystemen vorsieht<sup>8</sup>. Wenn die Einführer die Metalle von Hütten oder Raffinerien beziehen, die positive Audits durch ein von einem anerkannten System zugelassenen Auditor\*innen vorweisen, benötigen sie kein eigenes Audit und müssen die Lieferkette nicht bis zum Ursprung nachweisen<sup>9</sup>. Die Vorlage von Audits der Hütten entbindet die Unionseinführer nicht von der Umsetzung von Sorgfaltspflichten, z.B. den Aufbau eines Managementsystems und der Implementierung einer Risikobewertung und -strategie.

Die interviewten Unternehmen beziehen die betreffenden Metalle hauptsächlich von Hütten und Schmelzen und achten darauf, dass diese gültige Zertifikate aufweisen. Aktuell greifen praktisch alle Unternehmen (außer im Sektor Gold) auf die Responsible Minerals Initiative (RMI) zurück. Alle öffentlich zugänglichen (Kurz)Auditberichte österreichischer Unionseinführer sind von Audit-Firmen, die von der RMI anerkannt wurden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die RMI demnächst als System von der EU-Kommission anerkannt wird, wurde in den Interviews im Jahr 2022 noch als hoch eingeschätzt. Ein Jahr später hat die Zuversicht einer Verunsicherung Platz gemacht.

### **Schwieriger Sektor Gold**

Der Goldsektor stellt einen speziellen Sektor im Rahmen der Konfliktmineralverordnung dar. In diesem Bereich ist es besonders schwierig, die Herkunft des Goldes zu eruieren. Vorgelagerte Unternehmen wie etwa Münzprägeanstalten verweisen auf ihr LBMA-Zertifikat und geben häufig keine zusätzlichen Informationen weiter. Die Schweiz spielt im Goldsektor eine zentrale Rolle. Etwa 70 % des weltweit gehandelten Goldes werden dort verarbeitet. Dementsprechend stammten im Jahr 2022 zwei Drittel der Goldimporte der EU aus der Schweiz. 2023 publizierte die Schweizer NGO Swissaid (2023) eine Studie, die im Großteil der Minen, von denen Schweizer Raffinerien Gold beziehen, Menschenrechtsverletzungen und Umweltprobleme identifizierte. Als Reaktion darauf haben sich die 33 Mitglieder des World Gold Council verpflichtet, ihre Geschäftsbeziehungen offenzulegen. Das könnte – in Verbindung mit neuen Regeln für Sorgfaltspflichten in der Schweiz seit 2023 – in Zukunft mehr Transparenz in diesen Sektor bringen.

Die fehlende Anerkennung der Zertifizierungssysteme wird sowohl von der Behörde als auch von den Unternehmen als problematisch gesehen. Sie führt zur Situation, dass aktuell die RMI-Zertifikate nicht automatisch als Nachweis für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gelten. Die nationale Behörde muss dadurch zusätzliche Überprüfungen durchführen, die Unternehmen zusätzliche Informationen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten liefern.

<sup>8</sup> Voraussetzung für die Anerkennung durch die EU ist, dass die Standards mit den Leitlinien der OECD übereinstimmen.

<sup>9</sup> Die Argumentation lautet, dass Raffinerien und Hütten, die Nachweise für die Konformität mit einem anerkannten Schema erbringen können, bereits robuste Sorgfaltssysteme implementiert haben, die es ihnen ermöglichen, Informationen zur Lieferkette ordnungsgemäß zu sammeln und zu analysieren. Diese Regelung vermeide auch die Vermehrung von upstream Audits.

Während die Verunsicherung der Unternehmen nachvollziehbar ist, muss dennoch betont werden, dass die Auditierung der Hütten in der Lieferkette durch ein von der EU anerkanntes Zertifizierungssystem oder deren Auflistung in der Liste verantwortungsvoller Hütten und Raffinerien die Unionseinführer nicht ihrer individuellen Verantwortung für ihre Beschaffungsvorgänge entbindet.

### **3.3.3 Das Spannungsfeld zwischen strengen Sorgfaltskriterien und lokalen Realitäten**

Das Ziel der EU-Konfliktmineralverordnung ist, dass Unternehmen durch verbessertes Risikomanagement weiterhin aus Konflikt- und Hochrisikoregionen (CAHRAs) beschaffen können ohne zu bewaffneten Konflikte oder Menschenrechtsverletzungen beizutragen<sup>10</sup>. In den Interviews wurde die bisherige Wirkung der Verordnung in den Herkunftsländern der Rohstoffe bezweifelt, auch weil viele der Inhalte der Verordnung – u.a. aufgrund der Erwartungen des Downstream-Sektors – bereits davor umgesetzt wurden. Die Untersuchung der Wirkung der Verordnung ist u.a. Gegenstand einer Evaluierung, die von der EU-Kommission beauftragt wurde und deren Veröffentlichung für 2024 geplant ist. Allerdings wird von einigen Interviewpartner\*innen die Zeitspanne seit der Umsetzung der Verordnung als zu kurz eingeschätzt, um deren Wirksamkeit überprüfen zu können.

In den Interviews wurden die Schwierigkeiten benannt, allen formalen Anforderungen zu genügen, denen sich vor allem kleinere Rohstofflieferanten in den Herkunftsländern gegenübersehen. Gerade in CAHRAs erfolgen der Rohstoffabbau bzw. der -transport oft wenig formalisiert. Zu hohe formale Ansprüche können daher dazu führen, dass die beteiligten Akteure diese nicht erfüllen können und sich Abnehmer aus der EU aus diesen Gründen zurückziehen (müssen), auch wenn keine Konflikte oder Menschenrechtsverletzungen vorliegen. Im Falle der Demokratischen Republik Kongo (DRC) und von Ruanda gibt es mit der Organisation ITSCI<sup>11</sup> ein System von Herkunftsnachweisen, auf das Akteure im Kleinbergbau zurückgreifen. Unregelmäßigkeiten, die u.a. von der NGO Global Witness (2022) aufgezeigt wurden, hatten allerdings zur Folge, dass ITSCI von der RMI nicht mehr anerkannt wird, was zu Problemen für die lokalen Rohstofflieferanten führt. Hier erscheint eine offenere Diskussion – mit Einbeziehung lokaler Akteur\*innen – über die lokale Situation und die Herausforderungen sowie über nötige Maßnahmen sinnvoll und nötig. Des Weiteren wurde in Interviews auch die Wichtigkeit von Begleitmaßnahmen betont, die es lokalen Produzent\*innen ermöglichen sollen, Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Herkunftsgebieten der Rohstoffe zu verbessern bzw. auch den formalen Kriterien der Importeure zu genügen.

### **3.3.4 Das Spannungsfeld zwischen Selbstkontrolle der Industrie und Qualität der Audits**

Ein Schlüsselfaktor bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind wie oben bereits beschrieben die externen Audits. Am Beispiel Konfliktmineralverordnung werden verschiedene Herausforderungen deutlich. Bei den Unternehmen gibt es aktuell – auch aufgrund der fehlenden Anerkennung der Systeme – eine hohe Unsicherheit über die Anforderungen an Audits und Auditor\*innen. Die Suche nach Auditor\*innen stellt oft als schwierig heraus, da in diesem speziellen Bereich das Angebot sehr begrenzt ist, jedoch stark nachgefragt wird. So gibt es etwa in Österreich aktuell keine Auditfirma, die die Überprüfung im Bereich Konfliktminerale durchführen kann; keine der von der RMI voll zugelassenen Auditfirmen hat

---

<sup>10</sup> Diese Zielsetzung zieht die Lehre aus den Erfahrungen mit dem US-Lieferkettengesetz, im Zuge dessen es vorübergehend zu einem Boykott von Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo gekommen ist.

<sup>11</sup> Details zu ITSCI siehe Küblböck/Grohs (2017).



ihren Sitz in der EU<sup>12</sup>. Zudem schätzen die Unternehmen die Höhe der Kosten, die sie für die Audits zu tragen haben, als (zu) hoch ein.

Der OECD Leitfaden, auf die sich die EU-Verordnung beruft, gibt Vorgaben für die nötige Qualifikation der/s Auditor\*in (OECD 2019: 52). Sowohl für die Behörden als auch für die Unternehmen ist es jedoch schwierig, die Qualität der Audits einzuschätzen, z.B. wenn es sich etwa um Audits von chinesischen Audit-Firmen handelt. Eine Studie, für die Durchführungsbehörden in ganz Europa interviewt wurden, ergab, dass die Prüfberichte, die den Behörden übermittelt wurden, nur selten den Standards der Verordnung entsprachen, u.a. in Bezug auf Beschaffungspraktiken und Ursprünge der importierten Rohstoffe (IPIS/PAX 2023).

Aktuell spielt bei den Audits v.a. die RMI eine wichtige Rolle. Sie legt Kriterien für die Zulassung von Auditor\*innen fest, bietet Schulungen an und stellt Unterlagen bereit. Gleichzeitig handelt es sich bei der RMI um einen von der Elektronikindustrie gegründeten Unternehmensdachverband<sup>13</sup> und dadurch de facto eine Selbst-Kontrolle der Industrie.

Dies offenbart ein grundsätzliches Problem beim aktuellen Ansatz der Implementierung von Lieferkettenverantwortung in der EU: die dominante Rolle, die brancheninternen Initiativen und privaten Auditfirmen bei der Überprüfung der Sorgfaltspflichten eingeräumt wird. Die Tatsache, dass Auditor\*innen von jenen Firmen bezahlt werden, die sie kontrollieren sollen, sowie dass die Standards für die Audits von Industrie-Initiativen vorgegeben werden, führt zu inhärenten Interessenskonflikten, birgt die Gefahr von qualitativ ungenügenden Audits und ist korruptionsanfällig (SOMO 2022; ECCHR et al. 2021). In den letzten Jahren sind zahlreiche Studien erschienen, die Mängel bei Zertifizierungssystemen und Audits und die Notwendigkeit von strengeren Qualitätskriterien aufzeigen<sup>14</sup>.

Die EU-Kommission begegnet diesem Thema, indem sie in ihrem Assessmentprozess die Qualitätskriterien der Audits genau überprüft. Der langwierige Anerkennungsprozess ist auch darauf zurückzuführen. Die genannten Studien unterstreichen jedoch auch, wie wichtig es ist, dass Audits nur ein Teil der Sorgfaltspflichten sind und zusätzliche Informationsquellen z.B. Medienberichten, Brancheninformationen, akademische und NGO-Berichte für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten hinzugezogen werden.

Vor dem Hintergrund des bevorstehenden EU-Lieferkettengesetzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften, die Sorgfaltspflichten beinhalten, erscheint es angebracht, dass die EU präzisere Anforderungen bezüglich der Qualität von Audits und der Qualifikation der Auditor\*innen festlegt, und die Rolle öffentlicher Einrichtungen in diesem Kontext aufgewertet wird.

### **3.3.5 „Sorgfaltspflichtenkohärenz“ – Ausbau und Bündelung von öffentlichen Kapazitäten, Ressourcen und Prozessen**

In den letzten Jahren sind in der EU mehrere Gesetze verabschiedet worden bzw. befinden sich in Verhandlung, die die Umsetzung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten vorsehen. Neben der Konfliktmineralverordnung sind das u.a. die Batterieverordnung (2023/1542), die Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (2023/1115) und das gerade in Verhandlung befindliche EU-Lieferkettengesetz (CSDDD).

Sowohl die Umsetzung der Sorgfaltspflichten als auch deren Kontrolle stellen die Unternehmen und die Behörden vor beträchtliche Herausforderungen. Für die interviewten Unternehmen ist es wichtig, dass es für die Umsetzung der jeweiligen Sorgfaltspflichten

<sup>12</sup> Nur zwei der vorläufig anerkannten Firmen haben ihren Sitz in der EU: EuroCert und TÜV Rheinland. Mehr Informationen: <https://www.responsiblemineralsinitiative.org/responsible-minerals-assurance-process/rmap-audit-firm-and-auditor-approval/>

<sup>13</sup> Genaueres siehe Küblböck/Eigner (2022: 8)

<sup>14</sup> Z.B. SOMO 2022, ECCHR et. al 2021, Human Rights Watch 2022, Germanwatch 2022, Global Witness 2022

vereinheitlichte Vorgaben und Prozessanforderungen gibt. Weiters gibt es den Wunsch nach mehr Austausch über Chancen und Herausforderungen sowie Best-Practice Beispiele. Gerade mit Blick auf kommende Gesetze, die Sorgfaltspflichten beinhalten, könnte etwa in Österreich die Wirtschaftskammer eine größere Rolle spielen, indem etwa Austauschräume oder ein „Helpdesk“ organisiert sowie Schulungen angeboten werden.

Der Staat hat die Pflicht, Menschenrechte zu schützen. Auch wenn die Überprüfung der Sorgfaltspflichten durch private Firmen durchgeführt wird, hat er eine wirksame Aufsicht auszuüben (UNHCR 2011). Dafür braucht es ausreichende Kapazitäten bei den nationalen Behörden. Aktuell sind z.B. in Österreich für die drei Gesetze, die Sorgfaltspflichten beinhalten (Konfliktministerialverordnung, Batterieverordnung, EU-Lieferkettengesetz) drei verschiedene Ministerien zuständig. Um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten umfassend prüfen und Unternehmen in diesem Zusammenhang auch die nötige Beratung anbieten zu können, erscheint es sinnvoll, die Ressourcen und Expertise zu Lieferketten-Sorgfaltspflichten aufzustocken und in einer Behörde, etwa eingerichtet als nachgeordnete Dienststelle, zu bündeln. Damit könnten Doppelgleisigkeiten vermieden werden sowie systematisch und sektorübergreifend Expertise in Bezug auf die praktische Umsetzung der Überprüfung der Sorgfaltspflichten aufgebaut werden.

## 4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die EU-Konfliktministerialverordnung stellt einen bedeutsamen Probelauf für die umfassendere Implementierung verbindlicher Sorgfaltspflichten innerhalb der EU dar und besitzt daher eine Pilotfunktion. Basierend auf der Recherche leiten sich folgende Schlussfolgerungen und Empfehlungen ab:

1. Eine zentrale Herausforderung für alle Beteiligten ist die weiterhin fehlende Anerkennung von Zertifizierungssystemen durch die Europäische Kommission. Hier ist ein schnelles Handeln nötig, bzw. auch ein Handeln der Systeme, um den Anforderungen zu entsprechen. Die Einbindung von lokalen Akteur\*innen muss in diesen Zertifizierungssystemen Standard sein. Die Anerkennung der RMI seitens der Europäischen Kommission scheint als unmittelbar bevorstehend. Zum Thema Anerkennung von Zertifizierungssystemen sollte auch die Kommunikation der EU-Kommission mit den Unternehmen verbessert werden.
2. Angesichts der zentralen Rolle der Audits erscheint es von großer Bedeutung, dass die EU umfassende Qualitätskriterien für die Audits sowie für Auditor\*innen vorgibt, bzw. eine verpflichtende Akkreditierung eingeführt wird. Derzeit wird die Qualität der Audits und die Zulassung von Auditor\*innen de facto von der Industrie selbst bestimmt. Die Zulassung von Auditor\*innen sollte an Mindestqualifikationen gebunden werden, die die EU vorgibt und die von öffentlicher Seite überprüft werden.
3. Gerade angesichts des steigenden Bedarfs erscheint in diesem Zusammenhang die Entwicklung von hochwertigen Aus- und Weiterbildungen sinnvoll. An verschiedenen Österreichischen Universitäten gibt es etwa umfangreiche Kompetenzen zu verschiedenen Aspekten des Rohstoffsektors und zu Menschenrechten. Durch eine Bündelung von Kompetenzen z.B. der Montanuniversität in Leoben, Wirtschaftsuniversität Wien, Universität für Bodenkultur, der Masterprogramme für Menschenrechte in Wien in Wien und Krems könnten Aus- und Fortbildungsprogramme für Auditor\*innen und Mitarbeiter\*innen der jeweiligen Unternehmen entwickelt werden. Damit könnten sowohl Expertise als auch Kapazitäten für die effizientere Umsetzung von Sorgfaltspflichten



ausgebaut werden und das Angebot an Auditor\*innen aus der EU bzw. dem deutschen Sprachraum erhöht werden.

4. Damit die Unabhängigkeit gewährt bleibt und ein zu großes Naheverhältnis zwischen Unternehmen und Auditfirmen vermieden wird, sollten diese – sobald der Pool an potenziellen Auditor\*innen groß genug ist – durch Zufallsauswahl zugewiesen werden und (auch wie bisher bei der RMI) alle 2 bis 3 Jahre wechseln.
5. In Bezug auf die Information der Öffentlichkeit wären ausführlichere Unternehmensberichte über die Strategien und Schritte zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten und den etwaigen Umgang mit Schwierigkeiten notwendig. Die von der Verordnung vorgegebene Jährlichkeit sollte eingehalten werden und in mehr als einem aktualisierten Datum bestehen. Damit können auch zivilgesellschaftliche Organisationen die Umsetzung der Verordnung besser begleiten und Veränderungen anregen. Ausführlichere Berichte können auch ein Signal an die Öffentlichkeit und die aktuellen sowie potenziell zukünftigen Mitarbeiter\*innen sein, dass die Einhaltung von Menschenrechten und die Verbesserung von Arbeitsbedingungen in den Lieferketten ein wichtiges Anliegen für das Unternehmen ist.
6. Verschiedene EU-Gesetze sehen aktuell die Umsetzung von Sorgfaltspflichten vor. Die damit verbundenen Anforderungen stellen sowohl die Unternehmen als auch die Behörden vor neue Herausforderungen. Damit die Sorgfaltspflichten wirksam und nicht ein „Fest für Berater\*innen“ (Der Standard 2023) werden, braucht es gesetzesübergreifend vereinheitlichte und klare Vorgaben für Unternehmen.
7. Gerade für kleine Unternehmen stellt die Umsetzung der Sorgfaltspflichten eine besondere Herausforderung dar. Unternehmensverbände wie in Österreich die Wirtschaftskammer könnten hier eine wichtige Rolle spielen, indem etwa der Austausch zwischen Unternehmen gefördert, Modellberichte zur Verfügung gestellt, Praxisseminare und Weiterbildungen organisiert, oder Länder- und Themeninformationen bereitgestellt werden.
8. Um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die aus verschiedenen EU-Gesetzesvorgaben resultieren, umfassend prüfen und Unternehmen in diesem Zusammenhang auch die nötige Beratung anbieten zu können, braucht es ausreichende Kapazitäten bei den nationalen Behörden. Es erscheint sinnvoll, die Ressourcen und Expertise zu Lieferketten-Sorgfaltspflichten aufzustocken und in einer Behörde zu bündeln. Damit könnten Doppelgleisigkeiten vermieden sowie systematisch und sektorübergreifend Expertise aufgebaut werden.
9. Begleitmaßnahmen in den Ursprungsländern der Rohstoffe sollten in Kooperation mit lokalen Akteur\*innen ausgebaut werden. Formale Vorgaben sollten den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden bzw. lokale Akteur\*innen unterstützt werden, diesen Vorgaben besser entsprechen zu können.

Für eine effektive Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der EU-Konfliktmineraleverordnung und darüber hinaus, sind noch eine Reihe von Herausforderungen zu bewältigen, damit Sorgfaltspflichten nicht nur zu einer bürokratischen Pflicht, sondern auch zu einem wesentlichen und wirksamen Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung werden können.

## Literaturverzeichnis

- Deksor (2022): Jahresbericht über den Vollzug der Verordnung (EU) 2017/821 nach § 3 Abs. 5 MinRohSorgG
- Der Standard (2023): Interview mit Susanne Kalss, WU Wien. 17.11.2023.
- Diemel Joe, A/Hilhorst D.J. M. (2019): Unintended consequences or ambivalent policy objectives. In: Development Policy Review, 37(4), 453-469.
- ECCHR/Brot für die Welt/Misereor (2021): Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierern? Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten. [https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fachartikel/ECCHR\\_AUDITS\\_DS\\_WEB.pdf](https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fachartikel/ECCHR_AUDITS_DS_WEB.pdf) (14.12.2023).
- EU (2017): Regulation of the European Parliament and of the Council of 17 May 2017, laying down supply chain due diligence obligations for Union importers of tin, tantalum and tungsten, their ores, and gold originating from conflict-affected and high-risk areas (EU) 2017/821.
- Global Witness (2022): The ITSCI laundromat. How a due diligence scheme appears to launder conflict minerals. <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/natural-resource-governance/itsci-laundromat/> (14.12.2023).
- Human Rights Watch (2022): Obsessed with Audit Tools, Missing the Goal. Why Social Audits Can't Fix Labor Rights Abuses in Global Supply Chains. [https://www.hrw.org/sites/default/files/media\\_2022/11/Social\\_audits\\_brochure\\_1122\\_WEBSPRE\\_ADS\\_0.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/media_2022/11/Social_audits_brochure_1122_WEBSPRE_ADS_0.pdf) (14.12.2023).
- IPIS/PAX (2023): The EU Conflict Minerals Regulation: High Stakes, Disappointing Results. Antwerp / Goma / Utrecht. [https://paxforpeace.nl/wp-content/uploads/sites/2/2023/10/The-EU-conflict-minerals-regulation\\_High-stakes-disappointing-results.pdf](https://paxforpeace.nl/wp-content/uploads/sites/2/2023/10/The-EU-conflict-minerals-regulation_High-stakes-disappointing-results.pdf) (14.12.2023).
- Küblböck, Karin/Eigner, Alexander (2022): Umsetzung der EU-Konfliktmineraleverordnung in Österreich. Standortbestimmung nach dem ersten Jahr in voller Geltung. ÖFSE Research Report 14. <https://www.oefse.at/publikationen/detail/publication/show/Publication/umsetzung-der-eu-konfliktmineraleverordnung-in-oesterreich/> (14.12.2023)
- Küblböck, Karin/Grohs, Hannes (2017): Konfliktminerale: Auswirkungen der bisherigen Regulierungsinitiativen und Schlussfolgerungen für die Implementierung der EU-Verordnung. ÖFSE Research Report 5. [https://www.oefse.at/fileadmin/content/Downloads/Publikationen/Studien/5\\_Konfliktminerale\\_Studie\\_Kueblboeck\\_Grohs\\_Jaenner2017.pdf](https://www.oefse.at/fileadmin/content/Downloads/Publikationen/Studien/5_Konfliktminerale_Studie_Kueblboeck_Grohs_Jaenner2017.pdf) (14.12.2023).
- OECD (2019): OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Dritte Ausgabe, Paris. <https://doi.org/10.1787/3d21faa0-de>.
- Österreichisches Parlament (2020): Mineralrohstoffgesetz, Änderung (MinroG-Novelle 2020) (59/ME) [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00059/imfname\\_836877.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00059/imfname_836877.pdf) (14.12.2023).
- SOMO (2022): A piece, not a proxy. The European Commission's dangerous overreliance on industry schemes, multi-stakeholder initiatives, and third-party auditing in the Corporate Sustainability Due Diligence Directive, <https://www.somo.nl/wp-content/uploads/2022/11/A-piece-not-a-proxy.pdf> (14.12.2023).
- UNHCR (2011): Guiding Principles on Business and Human rights. HR/PUB/11/04

## Angeführte Websites

[https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/doing-business-eu/corporate-sustainability-due-diligence\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/doing-business-eu/corporate-sustainability-due-diligence_en)

<https://europeanpartnership-responsibleminerals.eu/>

[https://www.boehlerit.com/fileadmin/user\\_upload/PDF/Erklaerung\\_zur\\_Richtlinie\\_zu\\_Konfliktmineralien.pdf](https://www.boehlerit.com/fileadmin/user_upload/PDF/Erklaerung_zur_Richtlinie_zu_Konfliktmineralien.pdf)

<https://www.boehler-edelstahl.com/de/nachhaltigkeit/>

[https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-european-green-deal/file-revision-of-the-eu-battery-directive-\(refit\)](https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-european-green-deal/file-revision-of-the-eu-battery-directive-(refit))

<https://www.lbma.org.uk/responsible-sourcing>

<https://www.responsiblemineralsinitiative.org/>

## Links zu den Unternehmensberichten 2023

### **CERATIZIT Austria GmbH**

<https://cdn.plansee-group.com/is/content/planseemedia/ceratizit/downloads/pdf/sustainability---responsibility/responsible-purchase-of-raw-materials/2023/EN.pdf>

### **CRONUS Industrial Solutions GmbH (Website aktuell in Überarbeitung)**

<https://www.cronus-is.at/>

### **GVS Austria e.U.**

[https://ankauf.goldvorsorge.at/pub/media/pdf/Lieferkettenpolitik/Bericht\\_2022.pdf](https://ankauf.goldvorsorge.at/pub/media/pdf/Lieferkettenpolitik/Bericht_2022.pdf)

### **IMR metal powder technologies GmbH**

[http://www.imr-metalle.com/Media/2022-10-14\\_Sorgfaltspflichtbericht\\_Konfliktminerale\\_2022.pdf](http://www.imr-metalle.com/Media/2022-10-14_Sorgfaltspflichtbericht_Konfliktminerale_2022.pdf)

### **Münze Österreich Aktiengesellschaft**

<https://www.muenzeoesterreich.at/recht/lieferkettenpolitik#:~:text=Die%20Herkunft%20des%20Goldes%2C%20das,ist%20f%C3%BCr%20unsere%20Lieferanten%20verbindlich>

(Link zum Bericht zur Verordnung (EU) 2017/821 am Ende der Seite)

### **Philoro Edelmetalle GmbH**

[https://philoro.at/uploads/Konfliktmineralien-Bericht\\_Art\\_7\\_Abs\\_3\\_Vo\\_EU\\_2017\\_821.pdf](https://philoro.at/uploads/Konfliktmineralien-Bericht_Art_7_Abs_3_Vo_EU_2017_821.pdf)

### **PLANSEE SE**

<https://www.plansee.com/download/?DOKNR=10001165791&DOKAR=QM5&DOKTL=100>

### **Schoeller Münzhandel GmbH**

<https://www.smh.net/lieferkettenpolitik>

### **TREIBACHER INDUSTRIE AG**

<https://treibacher.com/wp-content/uploads/2023/04/Sorgfaltspflichtbericht-Konfliktmineralien-2022.pdf>

### **Tribotecc GmbH**

<https://w4h3e6w4.rocketcdn.me/app/uploads/2023/05/tribotecc-gmbh-sorgfaltspflichtbericht-konfliktmineralien-2022.pdf>

### **Wolfram Bergbau und Hütten AG**

<https://www.wolfram.at/wp-content/uploads/2023/03/WBH-OECD-step-5-report-for-2022.pdf>

## Info über Autorin

**Karin Küblböck** ist Ökonomin und Senior Researcher an der ÖFSE. Sie beschäftigt sich mit internationaler Handels- und Rohstoffpolitik und forscht in diesem Zusammenhang seit etlichen Jahren zum Thema Konfliktminerale und Lieferkettenverantwortung.